

Regierungsratsbeschluss

vom 26. November 2013

Nr. 2013/2173

KR.Nr. I 192/2013 (DBK)

**Interpellation Claudia Fluri (SVP, Mümliswil): Kunst am Bau der JVA Solothurn
(05.11.2013)**

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Die Tatsache, dass in einer Justizvollzugsanstalt Kulturförderung betrieben wird und dies, obwohl die Finanzlage im Kanton Solothurn angespannt ist, wirft in der Bevölkerung Fragen auf und löst Entrüstung aus.

Wir stellen dazu folgende Fragen:

1. Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass, angesichts der angespannten Finanzlage im Kanton Solothurn, der Gesamtkunstkredit von CHF 215'000 zur Ausschmückung vom Neubau der Justizvollzugsanstalt „im Schache“ von einer Finanzpolitik der eher verantwortungslosen Art zeugt?
2. Findet es der Regierungsrat verhältnismässig, eine derart hohe Summe in die Kulturförderung in eine Strafanstalt zu investieren?
3. Findet es der Regierungsrat grundsätzlich eine Notwendigkeit, eine Justizvollzugsanstalt mit Kunst auszuschnücken?
4. Wo liegen Nutzen und Wertschöpfung, wenn eine Justizvollzugsanstalt mit Kunst ausgeschmückt wird?
5. Aufgrund der Verordnung über künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten (vom 4. Juli 1978) ist der Regierungsrat verpflichtet, einen gewissen Prozentsatz der totalen Bausumme für die künstlerische Ausschmückung der Justizvollzugsanstalt zu sprechen. Ist der Regierungsrat jedoch bereit, angesichts der aktuellen Finanzlage im Kanton Solothurn, den beschlossenen Kunstkredit von CHF 215'000 zu kürzen?
6. Ist der Regierungsrat bereit, die „Verordnung über die künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten“ vom 4. Juli 1978 so anzupassen, dass die Regierung öffentliche Gebäude nicht zwingend künstlerisch ausschmücken muss, sondern, dass die Regierung einen gewissen Spielraum erhält und die Möglichkeit hat, unter Miteinbeziehung bestimmter Faktoren, wie z.B. die aktuelle Finanzlage, einen Entscheid fällen zu können?

2. Begründung (Interpellationstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkung

Der Kanton Solothurn hat bereits vor 46 Jahren erkannt, dass öffentliche Bauten auch einen kulturellen Anspruch zu erfüllen haben. Er hat sich daher im Rahmen der Förderung des kulturellen Lebens dazu verpflichtet, kantonseigene Bauten mit künstlerischen Interventionen auszugestalten. Dieser Auftrag ist in § 2 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes über Kulturförderung vom 28. Mai 1967 (BGS 431.11) enthalten. Die Ausführungsbestimmungen sind in der Verordnung über die künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten vom 4. Juli 1978 (BGS 431.117) geregelt. Seit diese Bestimmungen in Kraft sind, investiert der Kanton Solothurn im Schnitt ein halbes Prozent der Kosten des jeweiligen Baukörpers in Projekte für „Kunst am Bau“. Gute Beispiele dafür sind etwa das Lehrerseminar Solothurn, die beiden Kantonsschulen Olten und Solothurn, die Spitalbauten in Grenchen, Olten und Dornach, die Psychiatrische Klinik in Solothurn und die neue, viel beachtete Fachhochschule Nordwestschweiz in Olten. Auch für das Therapiezentrum „im Schache“ in Flumenthal/Deitingen wurde im Jahr 2000 in Kunst am Bau investiert. Damals entstand die eindruckliche Arbeit „Leuchttürme“ des Solothurner Kunstschaftenden Jörg Mollet.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass, angesichts der angespannten Finanzlage im Kanton Solothurn, der Gesamtkunstkredit von CHF 215'000 zur Ausschmückung vom Neubau der Justizvollzugsanstalt „im Schache“ von einer Finanzpolitik der eher verantwortungslosen Art zeugt?

Nein. Wir respektieren den Willen des Gesetzgebers (vgl. Vorbemerkung) und die Tatsache, dass in der künftigen JVA Solothurn nicht einfach Straftäter einsitzen, sondern auch täglich Mitarbeitende und Besuchende ein und aus gehen.

Die JVA Solothurn liegt in einem landschaftlichen Gebiet mit Erholungscharakter für breite Bevölkerungskreise aus dem Raum Wasseramt/Lebern und Solothurn. Die im Bau stehende künftige Anstalt darf daher auch aus ästhetischen Überlegungen eine künstlerische Gestaltung erhalten.

3.2.2 Zu Frage 2:

Findet es der Regierungsrat verhältnismässig, eine derart hohe Summe in die Kulturförderung in eine Strafanstalt zu investieren?

Ja. Der bewilligte Gesamtkunstkredit ist verhältnismässig. Im Verhältnis zur bewilligten Investitionssumme für den Neubau beträgt der geplante Aufwand für die künstlerische Intervention 0,4 %.

In diesem Zusammenhang darf beachtet werden, dass mit den bewilligten Projektkrediten zu einem guten Teil Materialankäufe und Leistungen beteiligter Handwerker finanziert werden. Wenn wir von einer bestimmten Kreditsumme sprechen, so sind in ihr nicht allein die Honorarleistungen an Kunstschaftende enthalten, sondern auch die Bezahlung von Handwerkern und Materiallieferanten. Somit profitiert bei Kunstinterventionen neben den Kunstschaftenden auch das Gewerbe.

3.2.3 Zu den Fragen 3 und 4:

Findet es der Regierungsrat grundsätzlich eine Notwendigkeit, eine Justizvollzugsanstalt mit Kunst auszuschnücken?

Wo liegen Nutzen und Wertschöpfung, wenn eine Justizvollzugsanstalt mit Kunst ausgeschmückt wird?

Kunst am Bau hat beim Kanton eine lange Tradition. Als künstlerische Aufgabe mit unmittelbarem öffentlichem Bezug ist sie ein wichtiger Bestandteil der öffentlichen Bautätigkeit. Kunst am Bau setzt sich mit Ort und Raum, Inhalt und Funktion der Baute auseinander. Sie kann die architektonische Aussage eines Baus unterstreichen oder auf diese reagieren und dabei Akzeptanz und Identifikation fördern, Öffentlichkeit herstellen und Standorten ein zusätzliches Profil verleihen. Mit Kunst am Bau wird ein kultureller Wert geschaffen, der als künstlerische Aussage zur aktuellen Zeit gesehen werden muss. Deshalb ist ein gewisser Anteil der Baukosten in ein oder mehrere Kunstwerke zu investieren. Die Kunst im öffentlichen Raum, und um diese handelt es sich hier auch im Fall der JVA Solothurn, besitzt mehrheitlich einen positiven Einfluss auf die Menschen in ihrem unmittelbaren Umfeld. Kunst regt an, sie führt zum Nachdenken und Überdenken, sie ärgert vielleicht manchmal. Der Kanton kann stolz darauf sein, wenn kluge Bestimmungen, die seit bald 50 Jahren bestehen, auch heute noch umgesetzt werden.

3.2.4 Zu Frage 5:

Aufgrund der Verordnung über künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten (vom 4. Juli 1978) ist der Regierungsrat verpflichtet, einen gewissen Prozentsatz der totalen Bausumme für die künstlerische Ausschmückung der Justizvollzugsanstalt zu sprechen. Ist der Regierungsrat jedoch bereit, angesichts der aktuellen Finanzlage im Kanton Solothurn, den beschlossenen Kunstkredit von CHF 215'000 zu kürzen?

Nein. In Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 6. Januar 2009 (RRB Nr. 2009/32) sind die Angaben betreffend Kunst am Bau in der Beilage „Projektdokumentation, Neubau und Umbau für die Justizvollzugsanstalt Kanton Solothurn in Flumenthal/Deitingen“ vom 12. Dezember 2008 offen ausgewiesen. Auf Seite 16 steht unter BKP 98 „Künstlerischer Schmuck, Kosten für Kunst am Bau; Auswahlverfahren in Zusammenarbeit mit dem Amt für Kultur und Sport“ sowie auf Seite 18: „BKP 98 Künstlerischer Schmuck 215'000 Franken“. Der Kantonsrat hat dem Bau dieser neuen Justizvollzugsanstalt am 4. März 2009 zugestimmt [Protokollvermerk: Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)]. Das Solothurner Volk hat dazu am 27. September 2009 Ja gesagt. In der Zwischenzeit wurde ein öffentlicher Projektwettbewerb durchgeführt. Gegen 100 Solothurner Kunstschafter haben an zwei Begehungen vor Ort teilgenommen und signalisierten damit ihr Interesse an einer projektorientierten Mitarbeit. Es würde gegen Treu und Glauben verstossen, diesen Wettbewerb nachträglich abzusagen oder den zur Verfügung stehenden Kunstkredit abzuändern.

Der Regierungsrat will die bewährte Tradition der künstlerischen Förderung im Rahmen von Projekten für Kunst am Bau nicht über Bord werfen. Auch aus kulturpolitischer Sicht ist diese Kunstförderung im Rahmen des Investitionskredites gerechtfertigt. Dabei ist zu beachten, dass der Kanton seit mehr als einem Jahrzehnt darauf verzichtet, entsprechende Fördermittel zu Lasten der ordentlichen Staatsrechnung bereitzustellen. Kulturförderung wird im Kanton Solothurn im Unterschied zu anderen Kantonen praktisch ausschliesslich durch Erträge des Lotteriefonds gedeckt.

Der Regierungsrat ist überzeugt davon, mit dem lancierten Projektwettbewerb einen wichtigen Beitrag zur staatlichen Kulturförderung zu leisten. Dieser Wettbewerb bestärkt die kreative und künstlerische Kraft von Kunstschaftern aus den Bereichen Bildende Kunst und Fotografie für

ein Thema, das in seiner Aufgabenstellung wirklich einzigartig und deshalb auch entsprechend anspruchsvoll ist.

3.2.5 Zu Frage 6:

Ist der Regierungsrat bereit, die „Verordnung über die künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten“ vom 4. Juli 1978 so anzupassen, dass die Regierung öffentliche Gebäude nicht zwingend künstlerisch ausschmücken muss, sondern, dass die Regierung einen gewissen Spielraum erhält und die Möglichkeit hat, unter Miteinbeziehung bestimmter Faktoren, wie z.B. die aktuelle Finanzlage, einen Entscheid fällen zu können?

Nein. Das Ansinnen der Interpellantin könnte gegen das Gesetz verstossen (vgl. Vorbemerkung), das betreffend künstlerische Ausschmückung von kantonseigenen Bauten keine Unterscheidung nach der Art oder dem Zweck der Baute trifft. Das Gesetz zu ändern ist Sache des Kantonsrats.

Die erwähnte Verordnung wird gemäss mittelfristiger Planung einer Teilrevision unterzogen. Vorgesehen sind eine formelle Anpassung bei der Besetzung der jeweiligen Kunstkommissionen und die Regelung von Verfahrensfragen. Der bisherige Grundsatz aber wird unbestritten bleiben: staatliche Bauten werden nach wie vor mit künstlerischen Arbeiten bereichert.

Die Frage, welche finanziellen Mittel für Kunst am Bau einzusetzen sind, ist grundsätzlich auf Stufe des zu bewilligenden Kostenvoranschlages festzulegen. Der Regierungsrat sieht hier keine Notwendigkeit, Kunstschaftende anders zu behandeln, als dies bei der Vergabe von Architektur- bzw. Baumeister- und Handwerkerleistungen übliche Norm ist.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, VEL, EM, LS
 Amt für Kultur und Sport (10) ec, JS, ag, AS, Kuratorium für Kulturförderung
 Bau- und Justizdepartement
 Hochbauamt (2)
 Amt für Justizvollzug
 Parlamentsdienste
 Traktandenliste Kantonsrat